Anlage 3

Strukturqualität für koordinierende Hausärzte nach § 73 SGB V zur Betreuung von Typ 1-Diabetikern (Ausnahme)

In Einzelfällen - insbesondere bei gut geschulten und eingestellten Patienten - kann die Aufgabe des koordinierenden Arztes auch von Hausärzten im Rahmen ihrer in § 73 SGB V beschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden.

Teilnahmeberechtigt für den koordinierenden Versorgungssektor sind Hausärzte, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen erfüllen und die die geregelten Vertragsinhalte, - insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation - einhalten. Dabei muss die Betreuung in enger Kooperation mit einer diabetologischen Schwerpunktpraxis/einem besonders diabetologisch qualifizierten Arzt/einer Einrichtung aus der ersten Versorgungsebene erfolgen. Die enge Kooperation wird mit der Teilnahmeerklärung nach Anlage 7 nachgewiesen. Ferner beachtet der Hausarzt die Überweisungsregeln nach Nummer 1.7.2.der Anlage 7 DMP-A-RL, soweit seine eigene Qualifikation für die Behandlung der Patienten nicht ausreicht.

Die Anforderungen an die Strukturqualität können auch durch angestellte Ärzte sichergestellt werden; die apparativen Voraussetzungen sind je Betriebsstätte nachzuweisen.

Voraussetzung	Beschreibung
1. Fachliche Voraussetzungen	- Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Praktische Ärzte - Koordinierender Arzt im DMP Diabetes mellitus Typ 2 - Nachweis einer aktuell anerkannten diabetesspezifischen Fortbildung - Enge Kooperation mit einer diabetologisch Schwerpunktpraxis / einem diabetologisch qualifizierten Arzt / einer Einrichtung ist mit dem Antrag auf Teilnahme gegenüber der KVWL nachzuweisen - Fortlaufende Informationen durch die tagesaktuellen Internetseiten der KVWL während der Teilnahme
2. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/ Qualitätszirkeln	Mindestens einmal jährlich - Teilnahme an diabetesspezifischer zertifizierter Fortbildung oder - Teilnahme an diabetesspezifischem strukturierten Qualitätszirkel mit Haus- und Fachärzten der Region Der Nachweis ist der KVWL auf Verlangen vorzulegen.

3. Praxisausstattung	<u>Mindest-Anforderungen der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren sowie der Schulungen in der Arztpraxis:</u> - Blutdruckmessung methodisch standardisiert nach internationalen Empfehlungen - Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung mit verfügbarer Labormethode zur nasschemischen Glukosebestimmung[1] und HbA1c-Messung (Messung der Glukosekonzentration im venösen Plasma) unter Beachtung der RiliBÄK (Richtlinien der Bundesärztekammer)[2] - EKG - Sonographie[3, 4, 5] (auch in Kooperation) - Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament) - geeigneter Schulungsraum für Einzelschulungen

[1] Gemäß Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen.
[2] Messung kann auch als Auftragsleistung vergeben werden.
[3] Es gelten die Voraussetzungen der Leitlinien zur Echokardiographie der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie (DKG-Manual zum Stellenwert der Ergometrie, Kardiologie 2025 · 19:227–239; https://doi.org/10.1007/s12181-025-00739-7).
[4] Fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie „Vereinbarung von Qualitätsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschall Vereinbarung“ in der jeweils gültigen Fassung.
[5] Untersuchung kann auch als Auftragsleistung erbracht werden